

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXV.)

Articulus XXV.

§. I.

(Chur-Mainzische Bestellung der Reichs-Canzley.)

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley sowohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Personen sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mainz als Erz-Canzlern durch Germanien in der Ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Ziel und Maas geben.

§. II.

(Cassation alles widrigen.)

Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. III.

(Verbotne Eingriff wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung.)

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Canzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es sey von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXV.)

Articulus XXV.

§. I.

(Kurmainzische Bestellung der Reichs-Kanzlei.)

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichshofvicekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathsssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofrathskanzlei gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maas geben.

§. 2.

(Ungültigkeit der Gegenhandlungen.)

Es soll auch was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden.

§. 3.

(Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.)

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXV.

§. 1. In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley, sowohl des Reichs-Vice-Canzlers, als der Secretarien, Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Canzley gehörigen Personen, soll und will der Römische Kayser dem Churfürsten zu Mainz, als Erz-Canzlern durch Germanien, und der Ihme alleine dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einige Ziel und Maas geben.

§. 2. Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan oder verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3. Imgleichen soll und will Er keineswegs gestatten, daß der Reichs-Canzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 5. Soll und will auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln,

vor

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXV.)

§. IV.

(Alle Reichs-Sachen gehören dahin.)

Insonderheit sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Regierung die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte, die Instruktionen Unserer Kayserlichen Gesandten in- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Canzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-land-Hof-Canzley ziehen lassen.

§. V.

(Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.)

Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus der Kayserlichen Hof-Cammer als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Hof-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Praesidenten und andern Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXV.)

§. 4.

(Gegenstände derselben.)

Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserlichen und Reichs-angelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte, die Instruktionen Unserer Kayserlichen Gesandte in- und ausser Reichs die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-geschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.

§. 5.

(Besoldung der Reichshofräthe.)

Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofcammer, als den bei dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich würcklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepraesidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezalet werde.

§. 6.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

vor allen andern Ausgaben den würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Praesidenten und andern Reichs-Hof-Räthen, Ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

§. 6. wie Sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden, Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden,

§. 7. und Sie sowohl als auch der Ständen, Residenten und Agenten, von seiner Landes-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinderen und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus befreuet seyn.

§. 8. Auch diejenige, so sich von seinem Hof anderst wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug, und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und Ihnen zu dem Ende auf begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

§. 6.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXV.)

§. VI.

(Zoll-Steuer und Freyheit.)

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assefforen gleichgehalten werden.

§. VII.

(Ohre und aunderer Exemptionen von andern Jurisdictionen.)

Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandten, Residenten und Agenten, von dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, Unserer künftigen Landes-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obligation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und der Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

§. VIII.

(Ihr freyen Abzug.)

Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VXX.)

§. 6.

(Freiheit von Abgaben.)

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung den Kammergerichts-Assefforen gleich gehalten werden.

§. 7.

(Gerichtsstand der Reichshofrätthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten u. s. w.)

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landes-Regierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obligation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn. Wie denn auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrätthe zu allda anhängigen Processen legitimiret sind, von aller Jurisdiction nicht nur, wie vorgebracht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyet seyn, und verbleiben sollen.

§. 8.

(Freier Abzug.)

Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frei, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehöriger Paßbriefe ertheilet werden sollen.